



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>42. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 29.11.2016</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
127	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Teilgebieten des Hochsauerlandkreises vom 28. November 2016	200

## **127 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ANORDNUNG DER AUFSTALLUNG VON GEFLÜGEL IN TEILGEBIETEN DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 28. NOVEMBER 2016**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird Folgendes angeordnet:

- I. Gem. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich hiermit an, dass

alle Halterinnen und Halter von Geflügel in den Gebieten der Städte Arnberg, Meschede und Sundern im Hochsauerlandkreis mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen  
oder  
b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten haben.

- II. Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

- III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 30. November 2016 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Hinweise:**

- 1.) Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, so dass die unter I. aufgeführten Anordnungen trotz eingelegtem Widerspruch zu befolgen wären.  
Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf

Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg zu stellen. Er kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

- 2.) Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede im Büro Nummer 184 oder 194 während der Dienststunden (Mo-Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem wird sie ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez.  
Dr. Delker

---